

Schutz- und Hygienekonzept der Universität Passau

Stand: 22.09.2021

1) Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben das Schutz- und Hygienekonzept der Universität Passau. Es werden zunächst allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz aufgezeigt und anschließend weiterführende Richtlinien beschrieben, die auf spezifische Situationen im universitären Betrieb eingehen.

Grundlage dieses Schutz- und Hygienekonzepts ist die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)¹. Dieses Schutz- und Hygienekonzept legt das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21.09.2021 zugrunde. Das Rahmenkonzept wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 21.02.2021 bekanntgegeben.

Ziel dieses Schutz- und Hygienekonzepts ist es, ein Präsenz-Wintersemester 2021/2022 unter Beachtung der jeweils erforderlichen Richtlinien durchzuführen.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Mitglieder der Universität Passau zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu bewahren und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften oder Anordnungen der örtlichen Behörden. Es formuliert einen Mindeststandard, der von der Universität Passau in eigener Zuständigkeit und gemäß den spezifischen Anforderungen in den Fakultäten sowie weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen umgesetzt wird, gegebenenfalls auch durch weitergehende Maßnahmen.

Auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird hingewiesen².

Die Universität Passau stellt [aktuelle Informationen zum Coronavirus](#) bereit. Gesicherte tagesaktuelle Informationen zur Lage in Deutschland sowie Antworten auf die wichtigsten Fragen stellen das [Robert Koch-Institut](#) sowie das [Bundesministerium für Gesundheit](#) zur Verfügung.

Den Stand der Krankenhausampel veröffentlicht das [Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege](#).

¹ Veröffentlicht im Bayerischen Ministerialblatt, BayMBL 2021 Nr. 615 vom 01.09.2021.

² Bundesministerium für Arbeit und Soziales; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, veröffentlicht am 28.06.2021, ergänzt durch SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel 07.05.2021

Das [Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit](#) hat eine Telefon-Hotline unter Tel. 09131/6808-5101 eingerichtet.

2) Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

a) Abstandsgebot und Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“). Am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz kann die Maske abgenommen werden, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird.

Steht die Krankenhausampel auf gelb, gilt wieder FFP2-Maskenpflicht.

Bei Hochschulprüfungen genügt eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“), die bei jedem Betreten und Verlassen des Prüfungsraumes sowie am Arbeitsplatz bis zum Beginn der Bearbeitungszeit getragen werden muss.

Die Maskenpflicht gilt insbesondere nicht bei sonstigen zwingenden Gründen. Diese Gründe können sich aus praktischen, didaktischen beziehungsweise organisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs oder des sonstigen Universitätsbetriebs ergeben, insbesondere im Hinblick auf (kunst-)praktische Präsenzveranstaltungen und damit sachlich zusammenhängende Bereiche, Situationen und Tätigkeiten. Ist ein Sonderfall gegeben, sind weder der Mindestabstand noch die Maskenpflicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung einer künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde beziehungsweise mit dieser nicht vereinbar ist.

Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist (z. B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation), werden zudem alternative Schutzmaßnahmen ergriffen, beispielsweise transparente Abtrennungen (z. B. aus Plexiglas) bei Publikumsverkehr (z. B. an Informations- und Ausleihschaltern) und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit nicht gegebenem Mindestabstand.

b) Hygiene

Alle Mitglieder der Universität werden angehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (jeweils nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Die Universität Passau stellt sicher, dass im Präsenzbetrieb abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen bzw. zur Handdesinfektion besteht. In Sanitärräumen und Laboren sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorhanden. Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in Sanitärräumen einzuhalten.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Andernfalls ist bei der Verwendung geeignete Schutzbekleidung (z. B. Handschuhe) zu tragen.

Die Universität Passau stellt sicher, dass Räume und Arbeitsmittel abhängig von der Inanspruchnahme und Zahl der Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig, ggfs. mehrmals täglich, gereinigt werden. Dies betrifft insbesondere Arbeitsplätze bei Prüfungen und Praxisveranstaltungen, die in kurzer Abfolge hintereinander von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden. Abhängig von Art und Umfang der Nutzung wird ein Reinigungskonzept erstellt.

c) **3G-Regel**

Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz der Stadt Passau den Wert von 35, darf der Zugang zur Universität (zu Gebäuden und sonstigen geschlossenen Räumen) nur durch Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel).

Eine Ausnahme von der 3G-Regel gilt für

- Prüfungen und
- für den Hochschulbetrieb oder die Durchführung von Veranstaltungen nötige berufliche oder gemeinwohldienliche ehrenamtliche Tätigkeiten.

i) **Überprüfung**

Die Universität ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet und kommt dieser Verpflichtung durch regelmäßige, stichprobenartige Überprüfungen durch den Sicherheitsdienst nach.

Personen, die fahrlässig oder vorsätzlich gegen die 3G-Regel verstoßen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und müssen mit entsprechenden Rechtsfolgen rechnen.

ii) **Nachweise**

Eine vollständige Impfung kann mit dem Impfausweis, einer App oder dem digitalen COVID-Zertifikat der EU nachgewiesen werden.

Der Genesenennachweis über das Vorliegen einer durch PCR-Test bestätigten, inzwischen abgeklungenen Covid-19-Infektion, muss mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen.

Den Testanforderungen genügt ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- eines an der Universität Passau angebotenen Schnelltests unter Aufsicht

d) **Lüftungskonzept**

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sind zu nutzen. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Büroräume und Unterrichtsräume, in denen sich dauerhaft Personen aufhalten, sind regelmäßig zu lüften.

Richtwert: Alle 45 Minuten für fünf Minuten lüften, soweit eine ausreichende Lüftung nicht durch technische Maßnahmen sichergestellt ist. Ein Besprechungsraum soll grundsätzlich alle 20 Minuten für drei Minuten im Winter, fünf Minuten im Frühling/Herbst und zehn Minuten im Sommer stoßgelüftet werden.

Die raumlüfttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) bleiben wie bisher in Betrieb. Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Thema SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und eine Stellungnahme der Herstellerverbände Gebäudetechnik weisen deutlich auf die Vorteile des Betriebs von RLT-Anlagen hin.

Wesentliche Punkte:

- i) Bei frischer Luft ist die Konzentration von luftgetragenen Viren am geringsten. Die Universität Passau betreibt ihre RLT-Anlagen immer mit 100 % Frischluft. Nur im Winter wird beim Anfahren der Anlagen kurz Umluft verwendet. Durch den Austausch der Luft verbessert sich die Luftqualität im Raum.
- ii) Die Betriebszeiten der Anlagen werden verlängert. Die Universität Passau steuert die Anlagen so, dass diese bereits eine Stunde vor und bis eine Stunde nach der Nutzung in Betrieb sind.
- iii) Die Wartung der Anlagen ist sicherzustellen. Die Betriebstechnik der Universität Passau führt alle Wartungen regelmäßig durch und orientiert sich dabei an der VDI 6022 „Raumluftechnik, Raumlufqualität“, die den Stand der Technik bzgl. Hygieneanforderungen an raumluftechnischen Anlagen beschreibt.
- iv) Die Hörsäle und Seminarräume wurden entsprechend ihrer Frischluftversorgung in 3 Kategorien gegliedert:
 - (1) Hörsäle und Seminarräume mit einem Zuluftvolumen von mindestens 30 m³ pro Stunde und Person:
Es ist ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet.
Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Lüftung erforderlich.
 - (2) Hörsäle und Seminarräume mit einem Zuluftvolumen von 10 – 30 m³/h/Person:
Die Installation CO₂-Ampel wird durchgeführt.
Diese dient als Indikator für die Raumlufqualität:
 - grün: Werte in Ordnung
 - gelb: Lüftungsmaßnahmen durchführen
 - rot: Lüftungsmaßnahmen durchführen, Unterbrechung des Vorlesungsbetriebs und Verlassen des RaumsAnleitung für Dozierende wird gewährleistet.
Dokumentation der CO₂-Entwicklung wird sichergestellt.
 - (3) Hörsäle und Seminarräume mit einem Zuluftvolumen von weniger als 10 m³/h/Person:
Lüftung entsprechend den Richtlinien für Büroräume und Unterrichtsräume ohne RLT.
Es wird durch Aushang auf die Notwendigkeit der Fensterlüftung hingewiesen.
Ausgewählte Räume, z.B. Seminarräume der ISA, Hörsäle der KT, weitere große Seminarräume dieser Kategorie erhalten ebenfalls eine CO₂-Ampel als Orientierungshilfe für die erforderlichen Lüftungsmaßnahmen.
- e) **Testangebot**
Testungen werden gezielt als ergänzendes Instrument zum Infektionsschutz eingesetzt, um möglichst effektiv und praktikabel den derzeit eingeschränkt zulässigen Präsenzbetrieb zu erleichtern, zu begleiten und zu unterstützen. Die allgemeinen und speziellen Vorgaben, Hinweise und Empfehlungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz – insbesondere die jeweils geltenden Bestimmungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dieses Schutz- und Hygienekonzepts – bleiben von der Verwendung von Tests unberührt und sind daher weiterhin einzuhalten. Dies gilt ausdrücklich für den vorgeschriebenen Mindestabstand und Maskenpflichten, wo diese vorgesehen sind.

Die Universität Passau ermöglicht Testungen mit in Deutschland zugelassenen Schnelltests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2.

Dazu stellt die Universität Passau insbesondere den Studentinnen und Studenten Schnelltests unter Aufsicht in angemessenem Umfang zur Verfügung, um den Präsenzbetrieb zu begleiten.

Bei der Verwendung der Tests sind die jeweils geltenden – insbesondere datenschutzrechtlichen, dienst- bzw. arbeitsschutzrechtlichen und biostoff- bzw. gefahrstoffrechtlichen – Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten.

In Ergänzung zu dem in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vorgesehenen Testangebot für Beschäftigte und dem allgemeinen Testangebot („Jedermann-Testungen“ und „Bürgertestungen“), das allen Hochschulangehörigen individuell offensteht, bietet die Universität Passau in Kooperation mit regionalen Schnelltestanbietern bei entsprechender Nachfrage Testmöglichkeiten („Bürgertestungen“) am Campusgelände zur Absicherung des Lehrbetriebs an.

f) **Risikogruppen**

Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der erforderlichen Schutzwirkung gehören. Eine Beratung durch den betreuenden Hausarzt oder den Betriebsarzt wird empfohlen. Die Universität Passau bietet nach Möglichkeit eine entsprechende Beratung des Personals durch den Betriebsarzt an.

Im Lehrbereich können Angehörige von Risikogruppen Lehrveranstaltungen ohne Präsenz, also als reine Online-Veranstaltungen anbieten, sofern die Qualifikationsziele der Lehrveranstaltung dadurch erreicht werden können. Gleiches gilt für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Gesichtsmaske befreit sind.

g) **Zuständigkeiten**

Alle Mitglieder der Universität Passau und damit alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beamtinnen und Beamte, Beschäftigten sowie die Studierenden sind dafür verantwortlich, dass das Schutz- und Hygienekonzept in dem Bereich, für den sie verantwortlich sind, auch tatsächlich eingehalten wird. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer, sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z. B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Universität Passau kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig.

Lehrende haben in den Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, sowie für die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung das Hausrecht.

Im Nachfolgenden werden die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen einzelner Bereiche näher ausgeführt. Im Bedarfsfall werden ergänzende Regelungen als Anlage zu diesem Schutz- und Hygienekonzept der Universität Passau beigelegt.

h) Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt

Grundsätzlich dürfen Personen,

- die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder
- bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist,

am Universitätsbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Universität (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten. Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der Universität für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Universitätsräume und das Universitätsgebäude zu verlassen und die Universität zu informieren. Die Universität meldet den Sachverhalt umgehend der zuständigen Gesundheitsbehörde, die gegebenenfalls in Absprache mit der Universität weitere Maßnahmen (z. B. Quarantänemaßnahmen) trifft, die je nach Sachlage von der Universität umzusetzen sind.

3) Durchführung und Zulässigkeit von Präsenzveranstaltungen

Präsenzveranstaltungen an den bayerischen Hochschulen, sind unter Wahrung der allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz (Ziffer 2) insbesondere Mindestabstand, Maskenpflicht und 3G-Regel zulässig.

Bei Präsenzveranstaltungen gilt die Maskenpflicht insbesondere nicht am festen Sitzplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird. Dies gilt auch für Vortragende.

Die Dozentinnen und Dozenten informieren die Teilnehmenden der jeweiligen Veranstaltung, ob bei durchgängiger Maskenpflicht auf die Einhaltung von Mindestabständen verzichtet werden kann oder ob unter Wegfall der Maskenpflicht am Platz zwischen festen Plätzen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Die Vorgehensweise hierzu wird über ein Hinweisblatt im Unterrichtsraum beschrieben.

Darüber hinaus ergibt sich die Zulässigkeit von Präsenzveranstaltungen aus den jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Die Universitätsleitung kann vorsehen, dass ihr oder einer von ihr benannten Stelle zusätzliche Präsenzveranstaltungen, die nach Inkrafttreten dieses Hygienekonzepts geplant werden, anzuzeigen sind. Das nähere Verfahren, insbesondere den notwendigen Inhalt der Anzeige, legt die Universitätsleitung nach eigenem Ermessen fest. Das Anzeigeverfahren hat den Zweck, der Universität eine Kontrolle der tatsächlichen Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz zu ermöglichen, eine in der Universität einheitliche Handhabung sicherzustellen und erforderlichenfalls Auflagen der Gesundheitsbehörden (z. B. der Kontaktdatenerfassung, Anzeigepflichten gegenüber Gesundheitsämtern etc.) erfüllen zu können.

Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Lehre, die außerhalb der universitären Liegenschaften stattfinden sollen (z. B. Exkursionen), sollen der Universität Passau stets angezeigt werden. Dies ist auch deshalb notwendig, da die Universität Passau auch hierfür ein Testangebot sicherstellen muss. Das Nähere regelt die Universitätsleitung.

4) Prüfungen

Die Abnahme von Prüfungen ist vorbehaltlich speziellerer Regelungen nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

Das Konzept für zentrale Prüfungen des Prüfungssekretariats und dezentrale Prüfungen durch Einrichtungen der Universität Passau regelt weitere Details und ist als Anlage beigefügt.

Bei Hochschulprüfungen genügt eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“), die bei jedem Betreten und Verlassen des Prüfungsraumes sowie am Arbeitsplatz bis zum Beginn der Bearbeitungszeit getragen werden muss.

5) Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Proben

Für Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen und Proben gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Rahmenkonzepts für Kulturelle Veranstaltungen in der jeweils geltenden Fassung, für künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzveranstaltungen.

Für Proben von Musikstudentinnen und Musikstudenten gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater aufgrund der infektiologischen Vergleichbarkeit entsprechend.

6) Konzept zur Kontaktdatenerfassung

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen die Daten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.

Auf Anweisung des zuständigen Gesundheitsamtes stellt die Universität Passau über speziell autorisierte Administratoren die angeforderten Daten dem Gesundheitsamt zur Kontaktnachverfolgung zur Verfügung.

Allen Hochschulangehörigen wird zusätzlich für den Aufenthalt auf dem Gelände der Universität Passau die Nutzung der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts empfohlen.

7) Publikumsverkehr und Serviceangebote

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb (Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb) der Universität Passau nicht essentiell ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische (z. B. E-Mail) Kommunikation ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Sprechstunden, Einschreibungen, Antragstellungen, Abgabe von Arbeiten etc.

Für Serviceangebote der Universität Passau, die persönlichen Kontakt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen Menschenansammlungen vermieden werden. Dabei sind beispielsweise Termine so zu takten, dass es nicht zu Wartezeiten oder Menschenansammlungen in Wartebereichen kommt.

8) Arbeitsorganisation

Die notwendige Arbeit vor Ort ist so zu organisieren (z. B. durch Nutzung freier Raumkapazitäten oder Homeoffice-Regelungen), dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Mindestabstände oder alternative Schutzmaßnahmen gegeben sind.

Auf die relevanten Vorgaben des Arbeitsschutzes wurde bereits unter Allgemeines (Ziffer 1) hingewiesen.

Die Universität Passau bietet Hilfestellung bei möglichen Härtefallsituationen an, die z. B. durch fehlende Kinderbetreuung entstehen können und unterstützt bei der Entwicklung individueller Lösungen.

9) Bibliotheken, Archive

Bibliotheken und Archive können unter Wahrung der allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz (Ziffer 2), insbesondere Mindestabstand, Maskenpflicht und 3G-Regel geöffnet werden.

10) Öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen im öffentlichen Raum gelten auch für öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände.

11) Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Universitätsgeländes. Bei der Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität Passau.

12) Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften gelten auch für dafür ausgelegte Einrichtungen auf dem Universitätsgelände.

13) Sport

Für den Sport gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Rahmenkonzepts Sport in der jeweils gültigen Fassung für sportpraktische Präsenzveranstaltungen, zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzveranstaltungen, soweit diesem dem Rahmenkonzept Sport nicht entgegenstehen. Bei der Vergabe von Sportstätten gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität Passau.

14) Gastronomische Angebote

Für gastronomische Angebote gelten zusätzlich zu den allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Regelungen die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen aus dem Rahmenkonzept Gastronomie in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Universität.

Das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz ist für den Betrieb der gastronomischen Angebote zuständig und erstellt hierzu die erforderlichen Regelungen im eigenen Ermessen.

15) Tagungen und Kongresse

Für Tagungen und Kongresse gelten zusätzlich zu den allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Regelungen die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen aus dem Rahmenkonzept für Tagungen und Kongresse in der jeweils geltenden Fassung. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität Passau.

16) Kulturstätten (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten)

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Kulturstätten gelten auch für Kulturstätten der Universität Passau und Kulturstätten in von der Universität Passau bewirtschafteten Liegenschaften. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität Passau.

17) Mitwirkung und Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept der Universität Passau ist mit den zuständigen Gesundheitsbehörden und dem Betriebsarzt abgestimmt und wurde von der Universitätsleitung beschlossen.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept der Universität Passau tritt am 24.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Schutz- und Hygienekonzept der Universität Passau vom 13.07.2021 außer Kraft.

Anlagen

[Konzept für zentrale Prüfungen des Prüfungssekretariats und dezentrale Prüfungen durch Einrichtungen der Universität Passau](#)